

Name:

Neue Nationale Partei

Kurzbezeichnung:

NNP

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Am Lindenufer 17
13597 Berlin
z. H. Herrn Jens Tholen**

Telefon:

(01 57) 78 94 37 83

Telefax:

(0 30) 53 04 89 45

E-Mail:

neue-nationale-partei@t-online.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.04.2016)

Name:

Neue Nationale Partei

Kurzbezeichnung:

NNP

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

1. Vorsitzender:	Jens Tholen
2. Vorsitzender:	Dennis Stein
Schatzmeister:	Kevin Groß
Organisatorisches:	Norbert Dinse

Landesverbände:

./.

Satzung der Neuen Nationalen Partei - NNP

Präambel

Der Name der Partei lautet: Neue Nationale Partei.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: NNP

Die Neue Nationale Partei ist der politische Zusammenschluss von friedliebenden Menschen, unabhängig von ihren Glaubensbekenntnissen, ihrer gesellschaftlichen, kulturellen oder ethnischen Herkunft. Sie müssen Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland sein. Menschen, die diese nicht besitzen, können sich der Partei als fördernde Mitglieder anschließen, genießen jedoch keine Mitgliedsrechte. Sie ist jedoch bestrebt, über die Bundesrepublik Deutschland hinaus auch in anderen Staaten Parteien mit derselben Bezeichnung in den jeweiligen Landessprachen zu gründen. Sie versteht sich als soziale und liberale Partei.

Artikel 1 Status

Der Name der Partei lautet: Neue Nationale Partei.

Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: NNP.

Die NNP ist eine politische Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland. Die Partei steht auf dem Boden der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf dem GG unter Betonung von Artikel 25 in Verbindung mit den unverletzlichen Menschenrechten, die nicht verhandelbar sind.

Artikel 2 Ziel und Zweck der Partei

Die NNP will an Wahlen teilnehmen, um so Mitwirkung in der parlamentarischen Demokratie zu erlangen. Sie will an der politischen Willensbildung in der Bevölkerung mitwirken sowie im vereinten Europa und in der Welt für eine demokratische und liberale Entwicklung werben.

Artikel 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Mitglied kann jeder werden, der die deutsche Staatsbürgerschaft hat, sich zu den Zielen der NNP bekennt. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zur Aufnahme in die NNP bedarf es eines Aufnahmeantrages, der auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen ist. Unwahre Angaben im Antragsformular führen zur Nichtigkeit des Antrages und lassen die Mitgliedschaft rückwirkend erlöschen.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in die NNP besteht nicht. Über die Aufnahme in die NNP entscheidet der Bundesvorstand, der die Aufnahme auch ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe des Mitgliedsausweises an den Antragsteller.
5. Niemand kann gleichzeitig Mitglied in einer anderen politischen Partei sein. Ausnahmen davon können gewährt werden, worüber der Vorstand zu beschließen hat. Dies gilt insbesondere für Schwesterparteien in anderen Staaten im Sinne der Präambel dieser Satzung.
6. Der Parteivorstand kann beschließen, dass die Mitgliedschaft in der NNP mit Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen unvereinbar ist.
7. Alle Gebietsverbände sind befugt, Aufnahmeanträge entgegen zu nehmen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben zu überprüfen. Die Anträge sind sodann unverzüglich dem Bundesvorstand zuzuleiten, der darüber

entscheidet. Die Vorstände der Gebietsverbände können Empfehlungen zu den Anträgen geben, die den Bundesvorstand jedoch nicht in seiner Entscheidung nicht bindet. Der Bundesvorstand kann durch Beschluss jederzeit die Entscheidung über Aufnahmeanträge auf die Vorstände der Gebietsverbände übertragen. Sodann entscheiden diese Vorstände über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied.

8. Der Bundesvorstand kann unterstützende Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Auch sie müssen sich zu den Zielen und Grundsätzen der NNP bekennen. Fördernde Mitglieder genießen keine Mitgliedsrechte. Sie können auch Mitglieder anderer Parteien sein und benötigen nicht die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind Bringschulden. Kommt ein Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht über mehr als 6 Monate nicht nach, kann die Streichung als Mitglied durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand erfolgen. Das Nähere regelt Artikel 4 dieser Satzung.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Parteilfrieden zu bewahren. Persönliche Beleidigungen oder körperliche Angriffe auf andere Mitglieder können ein Ausschlussverfahren nach sich ziehen.
11. Mitglieder haben in der Partei das aktive und passive Wahlrecht. Dieses können sie bei parteiinternen Wahlen, gleich in welchem Gebietsverband, nur ausüben, wenn keine Beitragsrückstände bestehen. Die gilt auch für die Wahl zu Delegierten.
12. Mitglieder haben auf Parteitag, Mitgliederversammlungen und anderen Versammlungen der Partei grundsätzlich Rederecht. Sie sind in der Ausübung des Rederechts den Regeln und Vorgaben der jeweiligen Versammlungsleitung unterworfen.
13. Mitglieder haben das Recht, an die Vorstände aller für sie gebietsmäßig zuständigen Verbände Eingaben richten. Auf Parteitag oder Mitgliederversammlungen haben sie das Recht Anträge zu stellen.
14. Die vom Bundesvorstand und von den Vorständen jeweils für den Gebietsverband zu errichtende Geschäftsordnung regelt das nähere zu Ziffern 12. und 13.
15. Die fördernden Mitglieder haben keine Mitgliedsrechte nach dieser Satzung und auch kein Rederecht. Sie haben aber gleichwohl das Recht auf Anwesenheit auf Anwesenheit von Veranstaltungen der Partei. Die Versammlungsleitung kann fördernden Mitgliedern das Rederecht erteilen.

Artikel 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der NNP endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Sie endet auch, wenn der Bundesvorstand oder ein zuständiger Landesvorstand feststellt, dass ein Gebietsverband aufgrund seines Verhaltens Partei schädigend auftritt, insbesondere gegen Grundsätze der Partei oder beharrlich gegen die Satzung verstößt und aufgrund dessen den Gebietsverband durch Bundesvorstandsbeschluss auflöst und dieser die Zugehörigkeit zur NNP verliert. Die Mitglieder eines solchen Gebietsverbandes können beim Bundesvorstand einen Antrag auf Wiedereinsetzung in ihren Status als Mitglied stellen, über den der Bundesvorstand entscheidet.

Artikel 5 Austritt

Der Austritt aus der NNP muss schriftlich erfolgen. Der Austritt wird wirksam am Tage des Eingangs des Austrittes beim Bundesvorstand oder beim zuständigen Landesvorstand.

Der Mitgliedsausweis ist zurück zu geben. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen zu Gunsten der Partei.

Artikel 6 Streichung

1. Ein Mitglied kann vom Bundesvorstand oder einem Gebietsverbandsvorstand per Beschluss gestrichen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommt und diesbezüglich einmal schriftlich gemahnt wurde. In dieser Mahnung ist eine Zahlungsfrist zu setzen und das Mitglied darauf hinzuweisen, dass Beiträge Bringschulden sind. In der Mahnung ist auf die mögliche Folge der Streichung als Parteimitglied hinzuweisen. Die Mahnung darf erfolgen, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen in Folge oder mit mehr als insgesamt drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Mitteilung des Beschlusses der Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Das Mitglied kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen gegen den Beschluss Beschwerde beim entscheidenden Vorstand erheben. Bezahlt das Mitglied innerhalb der Beschwerdefrist seine Rückstände, so hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.
3. Die Streichung bewirkt nicht einen Verzicht auf die bis zur Streichung aufgelaufenen Beitragsrückstände.

Artikel 7 Parteiausschluss

1. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder in grober Weise gegen Grundsätze der NNP oder gröblich gegen die Ordnung der Partei verstößt und damit schweren Schaden nach innen oder nach außen zufügt, kann es aus der Partei ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht. Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte steht den Streitparteien die Berufung an zum Bundesschiedsgericht offen. Das Nähere regelt eine errichtende Schiedsgerichtsordnung der Partei.
3. Soweit eine schwere Schädigung der Partei nur durch unverzügliches Einschreiten zu verhindern ist und nicht auszuschließen ist, dass in einem Schiedsgerichtsverfahren gegen das Mitglied das Schiedsgericht auf Ausschluss erkennt, kann der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand im Wege einer einstweiligen Maßnahme beschließen, dass das Mitglied bis zu einer Entscheidung des Schiedsgerichts mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen und seiner Parteiämter enthoben wird. In diesen Fällen soll der beschließende Vorstand binnen eines Monats nach dem Erlass des Beschlusses einen Antrag auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens beim zuständigen Schiedsgericht einzureichen. Dem Mitglied steht gegen eine solche Entscheidung die Beschwerde zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung beim zuständigen Schiedsgericht zu erheben ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Mitglied muss im Beschluss über die Beschwerdemöglichkeit unter Nennung des zuständigen Schiedsgerichtes belehrt werden.
4. Der Beschluss nach Art. 7 Ziffern 1. und 3. ist zu begründen. Insbesondere muss dem Mitglied der Sachverhalt, der zum Beschluss führte, darzulegen. Gleiches gilt für den Antrag auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens. Dem Mitglied sind der Beschluss und der Antrag in schriftlicher Form binnen einer Woche zuzustellen. Der zuständige Kreisverband hat binnen derselben Frist eine Abschrift zu erhalten. Folgt in Fällen von Art. 7 Ziffer 3. nicht innerhalb eines Monats der Antrag auf Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens, verliert der Beschluss nach Art. 7 Ziffer 3. seine

Wirkung. Gleichwohl kann der beschließende Vorstand das Parteiausschlussverfahren weiter betreiben. Vergehen nach dem Beschluss gemäß Art. 7. Ziffer 3 mehr als sechs Monate, ohne dass ein Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes gemäß Art 7 Ziffer 1 gestellt wird, verliert der beschließende Vorstand das Antragsrecht.

Artikel 8 Ausschlussgründe

Parteischädigend im Sinne eines Ausschlussgrundes verhält sich ein Mitglied, dass der Partei vorsätzlich in seinem Ansehen schweren Schaden zufügt, sich am Parteivermögen vorsätzlich ungerechtfertigt bereichert oder die innere Ordnung in der Partei erheblich stört.

Parteischädigend ist insbesondere:

1. wer einer anderen Partei angehört oder öffentlich oder auf einer Parteiveranstaltung allgemein dazu aufruft, aus der Partei auszutreten,
2. wer auf eigenen Veranstaltungen der NNP oder sonst gegen die demokratische und liberale Grundlagen der Partei Stellung bezieht,
3. wer als Kandidat für die NNP in ein Parlament oder eine andere Gebietsvertretung gewählt wurde und der Fraktion der NNP nicht beitrifft oder einer anderen Fraktion beitrifft oder ohne triftigen Grund das Mandat nicht wahrnimmt,
4. wer vertrauliche, innerparteiliche Vorgänge unter Bruch der Vertraulichkeit an die Öffentlichkeit bringt oder an den politischen Gegner weitergibt,
5. wer fortlaufend oder in grober Weise den Partefrieden stört.
6. wer Vermögen der Partei oder solches, dass ihr zur Verfügung steht, veruntreut, zu eigenem wirtschaftlichen Nutzen verwendet oder dieses gegen die Partei und ihre Interessen verwendet,
7. wer überparteilichen Vereinigungen oder Institutionen angehört, die sich in Aussage und Tätigkeit gegen die NNP oder deren politische Wirkung richten,
8. wer wegen ehrenrührigen Handlungen in seinem privaten Lebensbereich zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamteneigenschaft nach sich ziehen kann oder in der Nebenfolge zum Verlust des aktiven oder passiven Wahlrechts führt oder wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern, Vergewaltigung oder wegen Mordes rechtskräftig verurteilt wird oder solche Taten gestanden hat,
9. wer im Antrag auf Aufnahme in die Partei falsche Angaben macht oder seinen Aufklärungspflichten und Auskunftspflichten als verantwortlicher gemäß Art. 28 der Satzung nicht nachkommt,
10. wer als Angestellter der Partei seine Treuepflicht verletzt oder sich der Direktionsbefugnis der Partei in ihrer Funktion als Arbeitgeber widersetzt.

Artikel 9 Sonstige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung, auch der Verstoß gegen die Beitragspflicht, oder sonstiges parteischädigendes oder partefriedensstörendes Verhalten sowie Störung von Versammlungen der Partei durch Mitglieder, das nicht zum Ausschluss führt, kann mit einer zustellbedürftigen, schriftlichen Rüge oder mit einem mündlichen Verweis geahndet werden.

Schriftliche Rügen erfolgen durch den Landesvorstand oder den Bundesvorstand, die darüber per Beschluss entscheiden.

Mündliche Verweise stellen Maßnahmen dar, die der jeweilige Versammlungsleiter ergreifen darf. Die Erteilung eines solchen Verweises muss vorher angedroht werden.

Gegen schriftliche Rügen, kann das Mitglied das Schiedsgericht seines Gebietsverbandes anrufen, welches abschließend entscheidet. Eine Berufung an das Bundesschiedsgericht findet in diesen Fällen nicht statt.

Artikel 10 Gliederung

1. Die NNP gliedert sich in Bundesverband, Landesverbände als Gebietsverbände der höchsten Stufe, Bezirksverbände, wenn diese vom Landesverband errichtet werden, und Kreisverbände als Gebietsverbände unterster Stufe. Die Landesverbände können den Kreisverbänden genehmigen, auch Ortsverbände zu gründen, die aber keine Gliederungsfunktion in der NNP haben.
2. Die Gründung von Landesverbänden bedarf der vorherigen Zustimmung und nachträglichen Bestätigung durch den Bundesvorstand.
3. Den Landesverbänden obliegt die Gründung in gleicher Weise für Bezirks- und Kreisverbände. Der Bundesvorstand kann der Gründung einzelner Bezirks- oder Kreisverbände widersprechen. Der Widerspruch bindet den Landesverband.
4. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände keine Regelungen treffen. Solche Satzungen sind dem Bundesvorstand vor deren Beschließung vorzulegen und zustimmungsbedürftig.

Artikel 11 Landesverband

1. Der Landesverband ist die höchste Stufe eines Gebietsverbandes der NNP und richtet sich territorial nach den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Landesverband ist für alle politischen und organisatorischen Belange seines Gebietes zuständig. Alle Entscheidungen oder Maßnahmen eines Landesverbandes dürfen nicht gegen das vom Bundesvorstand Parteiprogramm und die Ordnung der Partei gerichtet sein. Die Landesverbände haben sich an Arbeitsrichtlinien und die Richtlinien der Politik, die vom Parteivorstand vorgegeben sind, zu halten. Landesverbände erhalten durch diese Satzung das Recht zur Aktivlegitimation in außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Artikel 12 Organe des Landesverbandes

1. Die zu wählenden Landesvorstände haben die politische und organisatorische Leitung inne. Ihre Zusammensetzung regelt die Landessatzung.
2. Der Landesparteitag bestimmt als Organ die landespolitische Willensbildung im Landesverband. Die Zusammensetzung und dessen Aufgaben regelt die Satzung des Landesverbandes. Er kann als Mitgliederversammlung oder als Versammlung von Delegierten durchgeführt werden.
3. Der Landesparteitag beschließt die Satzung des Landesverbandes, wählt den Landesvorstand und die Errichtung und Besetzung des Landesschiedsgerichtes.

Artikel 13 Bezirksverbände

1. Die Landesverbände dürfen auch Bezirksverbände errichten. Die Grenzen, Organisationsstrukturen und Befugnisse werden durch Beschluss des Landesvorstandes bestimmt, der hierfür ein Statut errichtet.
2. Die Bezirksvorstände werden von den durch die territorial im Bezirk liegenden Kreisverbände gewählten Delegierten gewählt.
3. Alle Regeln dieser Satzung und alle weiteren Ordnungen der Partei sowie alle Beschlüsse des Parteivorstandes und des Bundesparteitages sowie der entsprechenden Organe der Bundespartei gelten auch für Kreisverbände.

Artikel 14 Kreisverbände

1. Kreisverbände sind die kleinsten, selbstorganisierten Verbände der Partei. Sie sind territorial nicht an die staatlichen Verwaltungskreise gebunden, können also größer oder auch kleiner als diese sein. Zu ihrer Gründung bedarf es mindestens 15 Mitglieder.
2. Die Errichtung eines Kreisverbandes bedarf eines entsprechenden Beschlusses des Landesvorstandes.
3. Die Kreisverbände wählen aus ihrer Mitgliederschaft den Kreisvorstand, der nach der Wahl vom Landesvorstand durch Beschluss bestätigt werden muss. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die auch im Bereich des Kreisverbandes ihren Wohnsitz haben. Zu wählende Kreisvorsitzende dürfen auch aus einem anderen Kreisverband stammen, wenn der Landesvorstand dies durch Beschluss genehmigt.
4. Die Kreisverbände dürfen eigene Kassen führen, jedoch nur, wenn auch ein Kassierer gewählt wird.
5. Kreisverbände dürfen auch Ortsverbände einrichten, die aber nicht selbständig sind. In kreisfreien Städten können eigene Kreisverbände sowie mehrere Ortsverbände bestehen.
6. Die Bezeichnung von Kreis- und Ortsverbänden, die nicht an die Verwaltungsgrenzen des Staates gebunden sind, muss vom Landesvorstand vorher durch Beschluss genehmigt werden. Der Landesvorstand darf hierzu eigene Vorschläge anraten.
7. Die Bezeichnung der Organe und Funktionsträger in den Kreis- und Ortsverbänden haben der Verbandsbezeichnung zu entsprechen.
8. Alle Regeln dieser Satzung und alle weiteren Ordnungen der Partei sowie alle Beschlüsse des Parteivorstandes und des Bundesparteitages sowie der entsprechenden Organe der Bundespartei gelten entsprechend auch für Kreisverbände. Dies gilt auch für die Bezeichnungen der Organe der Kreisverbände.
9. Organe des Kreisverbandes sind der Kreisvorstand und die Mitgliederversammlung. Der Kreisvorstand hat aus dem Kreisvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer zu bestehen. Es können ein weiterer stellvertretender Kreisvorsitzender sowie bis zu fünf Beisitzer dem Kreisvorstand angehören.
10. Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand. Sie wählt auch die Kandidaten für kommunale Wahlen und Delegierte für Landesparteitage und kann Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vorschlagen.
11. Der Kreisvorstand, namentlich der Kreisvorsitzende ist befugt, Wahlvorschläge der Partei für kommunale Wahlen einzureichen, für die der Kreisverband territorial zuständig ist. Anstelle eines verhinderten Kreisvorsitzenden können dies auch seine Stellvertreter vornehmen.

Artikel 15 Ortsverbände

1. Ortsverbände sind Verbände in Gemeinden oder in kreisfreien Städten und kann mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke oder Stadtbezirksteile erfassen.
2. Ortsverbände und deren Errichtung sind Sache der Kreisverbände. Der Kreisvorstand ist gegenüber den Ortsverbänden weisungsbefugt.
3. Ortsverbände können nur errichtet werden, wenn diesem mindestens zehn Mitglieder angehören.
4. Alle Regeln dieser Satzung und alle weiteren Ordnungen der Partei sowie alle Beschlüsse des Parteivorstandes und des Bundesparteitages sowie der entsprechenden Organe der Bundespartei, des Landesparteitages und der Organe der Landespartei gelten entsprechend auch für Ortsverbände.
5. Der Kreisvorstand ist hinsichtlich der Ortsverbände grundsätzlich weisungsbefugt. Die Ortsverbände sind nicht selbständig sondern gehören den Kreisverbänden an. Der Kreisvorstand soll von der Weisungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn Einvernehmlichkeit mit den Ortsverbänden nicht erzielt werden kann.
6. Die Ortsverbände können einen Ortsverbandssprecher wählen, der gegenüber dem Kreisvorstand auftreten kann. Weitere Befugnisse stehen den Ortsverbänden nicht zu. Insbesondere dürfen diese keine eigenen Kassen führen.

Artikel 16 Aufsicht und Sanktionen

1. Der Landesvorstand übt die Aufsicht über alle Untergliederungen des Landesverbandes aus. In allen Angelegenheiten sind die Untergliederungen vollumfänglich auskunftspflichtig gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesvorstand ist berechtigt, jederzeit an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Untergliederungen teilzunehmen und darf hierfür auch Mitglieder einsetzen, die nicht dem Landesvorstand oder dem Landesverband angehören.
2. Stellt der Landesvorstand schwerwiegende Verstöße von Untergliederungen gegen die Satzung, die Ordnung in der Partei, gegen die Grundsätze der Partei oder gegen Beschlüsse des Bundes- oder des Landesvorstandes im Sinne von Artikel 7 Ziffer 3 der Satzung fest, kann der Landesvorstand die Untergliederung auflösen oder deren Organe ganz oder teilweise ihrer Aufgaben oder Ämter entheben.
3. Schwerwiegende Verstöße sind auch solche, die nach Art 8 der Satzung parteischädigend sind.
4. Der Landesvorstand hat vor Maßnahmen nach Ziffer 2 die Zustimmung des Parteivorstandes einzuholen, der hierüber binnen drei Werktagen einen Beschluss zu fassen hat.
5. Der Landesvorstand hat auf dem nächsten Landesparteitag die Maßnahme vom Parteitag bestätigen zu lassen. Erfolgt die Bestätigung durch den Parteitag nicht, tritt die Maßnahme außer Kraft, wodurch auch die Erledigung eines etwa nach Ziffer 7. anhängigen Schiedsgerichtsverfahrens in der Hauptsache eintritt. Im Weiteren gilt Artikel 29 entsprechend.
6. Die von der Auflösung betroffenen Untergliederungen, die amts- oder aufgabenenthobenen Organe können gegen die Maßnahmen das zuständige Landesschiedsgericht anrufen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 17 Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. An dessen mehrheitlich beschlossene Entscheidungen sind alle Organe und Gliederungen der Partei gebunden.

2. Der Bundesparteitag tritt mindestens jedes zweite Kalenderjahr zusammen und bestimmt die politische Zielsetzung und Orientierung der Partei.
3. Der Bundesparteitag wählt alle zwei Jahre den Parteivorstand.
4. Der Bundesparteitag kann sich auch zu außerordentlichen Anlässen versammeln.
5. Er kann als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) oder aber auch als Mitgliedervollversammlung gestaltet werden. Ab einer Mitgliederstärke von mehr als 500 Mitgliedern der Partei kann dieser als Delegiertenparteitag erfolgen. Zu ihm wird grundsätzlich vom Parteivorstand binnen einer Frist von drei Monaten eingeladen werden. Zu außerordentlichen Bundesparteitagen genügt eine Einladungsfrist von einem Monat. Wenn mindestens zehn Landesverbände über ihre Landesparteitage oder ihre Landesvorstände dies verlangen, muß der Parteivorstand binnen einer Frist von frühestens einem Monat aber spätestens aber drei Monate nach dem Eingang des Verlangens beim Parteivorstand einen Bundesparteitag einberufen.
6. Der Bundesparteitag kann Ehrenvorsitzende wählen. Ehrenvorsitzende können nur in ihrer Anwesenheit auf dem Bundesparteitag gewählt werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Zu ihrer Abwahl bedarf es ebenfalls einer 2/3 Mehrheit. Ehrenvorsitzende haben die Aufgabe, am Partefrieden mitzuwirken. Sie dürfen an Vorstandssitzungen teilnehmen, üben dort aber lediglich beratende Funktion aus. Ehrenvorsitzende müssen Mitglied der Partei sein, dürfen aber kein Parteiamt, gleich welcher Gliederung, mehr ausüben. Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer ununterbrochen länger als fünfundzwanzig der Partei als Mitglied angehört, in dieser Zeit mindestens zehn Jahre im Bundesvorstand gesessen und sich in besonderer Weise durch Loyalität, Integrität und stetige Parteiarbeit ausgezeichnet hat. Ehrenvorsitzende können als Schlichter in Schiedssachen der Partei angerufen werden, sind aber nicht verpflichtet, als solche aufzutreten.
7. Grundsätzlich gehören dem Bundesparteitag der Parteivorstand, die Vorsitzenden der Landesverbände sowie die Delegierten an, welche grundsätzlich von den Kreisverbänden in Mitgliederversammlungen gewählt werden. Soweit es sich um Mitglieder handelt, die kraft Amtes oder nach den Vorschriften des Parteiengesetzes Angehörige des Bundesparteitages sind, darf die Anzahl solcher Angehörigen des Bundesparteitages ein Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der stimmberechtigten Versammlungsangehörigen nicht überschreiten.
8. Der Bundesparteitag entscheidet durch Beschluss über die Satzung, die Errichtung und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung, den Delegiertenschlüssels für den nächsten Bundesparteitag, das Parteiprogramm, die Errichtung und Änderung einer Schiedsgerichtsordnung und über die Frage der Auflösung der Partei oder ihre Verbindung oder Verschmelzung mit anderen Parteien.
9. Der Bundesparteitag beschließt über die Errichtung einer Finanzordnung, die der Form und dem Inhalt nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes entspricht. Er beschließt auch über Änderungen der Finanzordnung.
10. Für den Bundesparteitag gilt folgender Delegiertenschlüssel: Für je 15 Parteimitglieder kann ein Delegierter für den Delegiertenparteitag entsandt werden. Die Delegierten werden, wie in Ziffer 6 vorgesehen, zunächst von den Kreisverbänden, wenn solche in einem Bezirksverband nicht vorhanden sind, von den Bezirksverbänden oder wenn solche nicht vorhanden sind von den Landesverbänden auf entsprechenden Mitgliederversammlungen gewählt. Der Delegiertenschlüssel kann durch Beschluss des Bundesparteitages geändert werden.
11. Antragsberechtigt sind auf dem Bundesparteitag der Parteivorstand, das Parteipräsidium, die Landesverbände, die Bezirksverbände, die Kreisverbände und Gruppen von mindestens dreißig Delegierten, die namentlich bezeichnet sein und den Antrag auch unterzeichnet haben müssen. Alle Anträge müssen bei einer

Ausschlussfrist von mindestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag beim Parteivorstand eingehen und mindestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag allen Angehörigen des Bundesparteitages übermittelt werden.

12. Aus den anwesenden Angehörigen eines Bundesparteitages können auch in der Versammlung Initiativanträge gestellt werden, wenn diese von mindestens dreißig der anwesenden Angehörigen des Bundesparteitages unterstützt werden. Diese Angehörigen müssen die schriftlich zu formulierenden Initiativanträge unter Namensnennung unterzeichnen.
13. Lehnt der Bundesparteitag einen Antrag ab, so kann dieser nicht wiederholt gestellt werden. Er kann aber auf dem nächsten Parteitag erneut gestellt werden, wenn dessen Stellung von der einfachen Mehrheit der anwesenden Angehörigen die Zustimmung erteilt wird. In derselben Weise ist zu verfahren bei Anträgen, welche die Aufhebung von Beschlüssen beinhalten, die auf vorangehenden Bundesparteitagen gefasst wurden.
14. Beschlüsse, die politische Entscheidungen oder das Parteiprogramm betreffen, sollen den Mitgliedern über die Parteimedien oder durch Übersendung zeitnah bekannt gemacht werden. Es reicht, wenn diese Beschlüsse auf elektronischem Wege für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang einsehbar und abrufbar sind.
15. Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre die Tätigkeitsberichte des Parteivorstandes nach Artikel 18 Ziffer 6. der Satzung entgegen und beschließt darüber.
16. Alle Beschlüsse des Bundesparteitages sind vom Parteivorstand im Wege laufender Nummer jahresweise in geschlossener Form zu archivieren.

Artikel 18 Parteivorstand

1. Die politische und organisatorische Leitung der Partei übt der Parteivorstand aus. Er hat das Bestimmungsrecht für die politischen Grundsätze und die Richtlinien der Politik der Partei. Er kann sich dabei mit den Landesvorständen und Mandatsträgern abstimmen. Der Parteivorstand organisiert Parteiarbeit in der Bundesrepublik Deutschland aber auch in Europa und der Welt und vertritt die Partei in der Außendarstellung.
2. Der Parteivorstand wird vom Bundesparteitag gewählt.
3. Dem Parteivorstand obliegt die Koordination der Parteiarbeit sämtlicher Gliederungen der Partei. Er fasst die Beschlüsse über die Teilnahme an Wahlen zum Europäischen Parlament, des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie über Wahlabkommen und Koalitionen auf Europa-, Bundes- und Landesebene. Er beschließt auch über die Unterstützung basisdemokratischer Initiativen wie Volksbegehren und vergleichbare Aktionen.
4. Der Parteivorstand erarbeitet eine Finanzordnung der Partei, über deren Errichtung und Änderung der Bundesparteitag entscheidet. Mit der Errichtung einer Finanzordnung oder deren Änderung kann der Bundesvorstand auch Personen beauftragen, die nicht Mitglied der Partei sind.
5. Der Parteivorstand ist verpflichtet, einen Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu erstellen, diesen prüfen zu lassen und diesen gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres abzugeben. Er kann sich dabei auch der Hilfe eines Mitgliedes der steuerberatende Berufe bedienen.
6. Der Parteivorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, bis zu 20 weiteren Mitgliedern, die als Beisitzer bezeichnet werden und dem Schatzmeister. Dem Vorstand gehören ferner an: Der Vorsitzende der Bundestagsfraktion, die

Vorsitzenden von Landtagsfraktionen, der Vorsitzende einer Gruppe im Europäischen Parlament und die Vorsitzende der Frauengruppe der NNP. Gewählte Landesvorsitzende, die nicht im Parteivorstand sind, können mit oder ohne Stimmrecht in den Parteivorstand berufen werden. Die Zahl der nicht vom Bundesparteitag gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Parteivorstandes nicht übersteigen.

7. Vorsitzende, Stellvertreter und alle weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten, geheimen Wahlgängen und in der angeführten Reihenfolge gewählt.
8. Der Parteivorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Generalsekretär wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Parteivorsitzenden. Der Generalsekretär hat die Aufgabe der Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und hat die organisatorische Leitung der NNP. Er handelt im Auftrag des Parteivorsitzenden. Mit ihm hat er seine Handlungen abzustimmen. Er leitet die Parteizentrale in organisatorischer Hinsicht.
9. Der Parteivorstand erstellt jährliche Tätigkeitsberichte.
10. Der Parteivorstand errichtet eine Geschäftsordnung, die vom Bundesparteitag zu beschließen ist.

Artikel 19 Parteipräsidium

1. Das Präsidium der NNP wird aus dem Parteivorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Generalsekretär gebildet. Weitere Mitglieder können aus dem Kreise der Leiter von Ressorts berufen werden. Das Präsidium ist der geschäftsführende Vorstand der Partei.
2. Das Präsidium sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Parteivorstandes und erledigt laufende politische, organisatorische Angelegenheiten der NNP.
3. In dringenden Fällen kann der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, sofort oder binnen drei Kalendertagen das Präsidium zu Dringlichkeitssitzungen einladen. Solche Sitzungen sind nicht an die Tageszeit. In derartigen Sitzungen darf nur über Angelegenheiten beraten und beschlossen werden, die keinen Aufschub dulden.

Artikel 20 Aufgaben des Parteivorstandes und des Präsidiums

1. Der Parteivorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt die Partei nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB. Beide können im Einzelfall anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen.
2. Alle Mitglieder des Parteivorstandes haben in den Landesparteitagen, denen sie angeschlossen sind, das Recht auf Sitz und Stimme. Der Parteivorsitzende und die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an Sitzungen und Zusammenkünften sämtlicher Organe, Gremien, Arbeitskreise und Fraktionen der Partei teilzunehmen. Dort genießen haben sie auch das Rederecht.
3. Alle Gremien, insbesondere die Gliederungen und Vorstände der Partei haben gegenüber dem Parteivorstand und dem Parteipräsidium Auskunft zu geben.
4. Beschlüsse des Parteivorstandes entfalten für alle Gebietsverbände und Gremien sowie Mitglieder der Partei Bindungswirkung. Schwere Schädigungen der Partei wegen der Missachtung solcher Beschlüsse können zur Androhung, Begründung und Durchführung von Maßnahmen zu Notstandsmaßnahmen nach dieser Satzung führen.
5. Der Parteivorstand kann zur Erstellung von Zielen, Grundsätzen, Änderungen der Satzung und anderen Regelungswerken der Partei durch den Parteitag sowie zur Beförderung der politischen Arbeit des Parteivorstandes im Wege von Empfehlungen

Arbeitskreise und Ausschüsse bilden. Die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse bestimmt der Parteivorstand und kann diese auch absetzen. Einem Arbeitskreis oder einem Ausschuss sollen nicht mehr als 10 Personen angehören. Leiter und Mitarbeiter müssen grundsätzlich Parteimitglieder sein. Personen, die nicht Parteimitglied sind, dürfen von den Leitern nur hinzugezogen werden, wenn der Parteivorstand dem zustimmt. Die Leiter tragen dem Parteivorstand vor und berufen die Arbeitskreise oder die Ausschüsse ein. Die Leiter müssen einberufen, wenn die Hälfte des Gremiums oder der Parteivorstand dies verlangt. Die Arbeitskreise, die Ausschüsse und deren Leiter dürfen sich nicht an die Öffentlichkeit wenden; dies obliegt dem Parteivorstand, der allerdings die Leiter hierzu ermächtigen kann.

6. In den Gliederungen der Landes- und Kreisverbände können nach Maßgabe der Landessatzungen durch deren Vorstände entsprechende Gremien auf landespolitischer und kommunalpolitischer Ebene eingerichtet werden.

Artikel 21 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen können nur stattfinden, wenn die abstimmungsberechtigten Mitglieder mindestens zehn Tagen vorher dazu eingeladen wurden. Der Einladung muss eine Tagesordnung beigefügt sein, aus welcher sich der Zweck der Versammlung ergeben muss. Die Einladung kann an Mitglieder, die entsprechende Vorrichtungen angegeben haben, auch elektronisch oder durch Fernübertragung(Telefax) erfolgen. Maßgebend für die Frist ist bei schriftlicher Einladung das Datum des Poststempels. Bei Delegiertenversammlungen reicht die Einladung innerhalb der Fristen an die Verbände aus, die Delegierte wählen können. Die Verbände sind verpflichtet, die Einladung unverzüglich an die Delegierten in entsprechender Weise weiterleiten.
2. Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten sind geheim. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden, wenn auf Befragen dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
3. Kandidaten für Europawahlen werden von einer Bundesdelegiertenversammlung, die Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Wenn ein Wahlgesetz dazu verpflichtet, werden die Kandidaten, von Mitgliederversammlungen der Landesverbände gewählt.
4. Die übrigen Kandidaten zu allgemeinen Wahlen sind stets in Mitgliederversammlungen zu wählen.
5. Im Zweifel ist immer auf die geltenden Wahlgesetze abzustellen. Bei Delegiertenversammlungen gelten die Regeln und Bestimmungen für Parteitage.
6. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei erforderlichen weiteren Wahlgängen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach insgesamt drei Wahlgängen und wenn keiner der Stimmgleichen verzichtet, wird durch Los entschieden.

7. Nicht anwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche und unterschriebene Zustimmungserklärung vorliegt. Diese Zustimmung kann auch noch per audiovisueller Übertragung bis vor den ersten Wahlgang erteilt werden. Kandidaten für öffentliche Mandate müssen diese auf den aktuellen amtlichen Formbogen vorlegen.
8. Eine Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn alle abstimmungsberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte, muss die Versammlung geschlossen werden. Sie kann binnen 45 Minuten am Versammlungsort erneut einberufen werden. Eine in dieser Weise neu einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Abstimmungsberechtigte anwesend sind.
9. Satzungsänderungen, Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse sind nur wirksam, wenn sie eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erzielen.
10. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Dies gilt auch für Delegierte. Delegierte können aber einen Ersatzdelegierten haben, der jedoch von der Versammlung gewählt worden sein muss, die den Delegierten gewählt hat.
11. Sonstige Abstimmungen sind, wenn nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen wirksam.

Artikel 22 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

1. Wird durch einen Parteitag die Auflösung der NNP oder eines Landesverbandes der NNP oder die Verschmelzung der NNP mit einer anderen Partei beschlossen, so muss Parteivorstand binnen vier Monaten Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder des betroffenen Landesverbandes (Urabstimmung) durchführen.
2. In einer solchen Urabstimmung wird der betroffene Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln bestätigt oder aufgehoben. Er kann in dieser Weise auch abgeändert werden.

Artikel 23 Sonderbestimmungen zu Wahlen

1. Wahlen zum Parteivorstand, zu den Landesvorständen, den Bezirks- und Kreisvorständen haben in jedem zweiten Kalenderjahr statt zu finden.
2. Ein Vorstand verbleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Delegierte zu Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen in gesonderten Versammlungen zu wählen.
4. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, erfolgt die Ersatzwahl für die Dauer der regelmäßigen Amtszeit (Wahlzeit) des ausgeschiedenen Amtsträgers. Dies kann unterbleiben, wenn ein gewählter Stellvertreter vorhanden ist. Vor Ablauf der Wahlzeit kann ein Amtsträger von der Versammlung, die ihn ins Amt gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählt.

5. Kandidaten, die nicht Mitglied der Partei sind, bedürfen für eine Kandidatur einer Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung, die für das Aufstellen des Kandidaten zuständig ist. Solche Kandidaten müssen vorher vom Bundesvorstand, ab Landesebene abwärts vom Landesvorstand bestätigt werden.
6. Wahlabkommen oder gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder wählbaren Vereinigungen bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Parteivorstand. Der Parteivorstand kann dieses Zustimmungsrecht auf Landesebene dem Landesvorstand übertragen und auch wieder entziehen. Gleiches gilt für NNP-Mandatsträger, die sich der Fraktion einer anderen Partei anschließen wollen und erstreckt sich auf alle Parteigeietsgliederungen ab Landesverband abwärts.

Artikel 24 Protokollpflicht

Über Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Verbände sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Organs hält diese Protokolle in Verwahrung.

Artikel 25 Finanzen der Partei

1. Die NNP als Gesamtpartei oder ihre Untergliederungen dürfen Verpflichtungen im wirtschaftlichen Bereich nur durch die hierfür zuständigen Organe begründen. Aufträge dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn diese finanziell gedeckt sind.
2. Mitglieder der Partei, die ohne Vollmacht oder Auftrag durch ein zuständiges Organ der Partei eine wirtschaftliche Verpflichtung im Namen oder für Rechnung der Partei eingehen, haften dafür persönlich mit ihrem gesamten Vermögen. Das zuständige Organ kann das getätigte Geschäft für die Partei im Nachhinein genehmigen. Erfolgt eine solche Genehmigung, so wird das Mitglied von der Haftung frei.
3. Alles Weitere regelt die zu errichtende Finanzordnung der Partei. Sie hat alle Regelungen des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes zu enthalten. Insbesondere sind dies die Pflicht zur Buchführung, zur öffentlichen Rechenschaftslegung, zur Erstellung, Abgabe und Prüfung der Rechenschaftsberichte. Weiter legt sie fest, was Einnahmen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden sind.
4. Die Landesverbände haben in entsprechender Weise Finanzordnungen zu errichten. Sie dürfen der Finanzordnung der Partei und der Satzung, insbesondere Artikel 25, nicht widersprechen. Das gilt auch für alle weiteren Verbände.
5. Verbände mit eigener Finanzverwaltung müssen dem Parteivorstand bis zum 31. März jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht für das Vorjahr übermitteln. Solche Berichte müssen sorgfältig und nach den Vorgaben des Parteiengesetzes erstellt werden.
6. Fehlerhafte Berichte von Landesverbänden und nachgeordneten Verbänden, die zu Maßnahmen durch den Bundestagspräsidenten oder zu Rückforderungen aus staatlicher Finanzierung führen, sind von diesen zu verantworten. In solchen Fällen tragen diese auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen.

Artikel 26 Beiträge

1. Über die zu errichtende Beitragsordnung entscheidet der Bundesparteitag.
2. Die Verbände, die ihren Beitragsverpflichtungen bezogen auf ihre Mitglieder gegenüber den übergeordneten Verbänden bis zu dem vom zuständigen Verbandsvorstand festgesetzten Termin und in der vorgeschriebenen Art und Weise nicht nachkommen,

verlieren ihr Stimmrecht. Ausnahmen können von den jeweiligen Vorständen im Einzelfall beschlossen werden. Besteht Streit über den Umfang der abzuführenden Beiträge, gilt die Mitgliederzahl der Mitgliederliste, wie sie dem Parteivorstand vorliegt. Es gilt die Mitgliederliste aus der Kalenderwoche, die dem Termin zur Abführung der Beiträge vorausgegangen ist.

3. Landesverbände können in ihren Satzungen zur Sicherung ihrer Organisationsstruktur zusätzliche Beiträge erheben. Diese dürfen monatlich €3,00 nicht überschreiten und sind nach dem Beitragssatz des jeweiligen Mitgliedes abzustufen.
4. Das aktive und passive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen für Parteiämter ruht bei allen Mitgliedern, die sich mit ihrem Beitrag am Tage der Abstimmung oder Wahl im Rückstand befinden. Die Rückstände können am diesem Tage jedoch noch nachgezahlt werden und so das Stimmrecht aufleben lassen.
5. Bei Wahlen für Kandidaten allgemeiner Wahlen gelten auch die Bestimmungen des jeweiligen Wahlgesetzes.
6. Bei Kreisverbänden, die länger als sechs Monate mit der Abführung der Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder gegenüber dem Parteivorstand im Rückstand sind, kann der übergeordnete Verband oder der Parteivorstand erforderliche organisatorische Maßnahmen treffen. Insbesondere kann in solchen Kreisverbänden die Finanzverwaltung übernommen werden oder ein Mitglied des zuständigen Landesvorstandes oder ein Mitglied des Bundesvorstandes damit beauftragen, bis der Kreisverband keine Rückstände mehr hat. Bei Verweigerung des betroffenen Kreisverbandes kann dieser auch aufgelöst werden und dessen Mitglieder einem benachbarten Kreisverband überstellen.
7. Maßnahmen nach Ziffer 6 gegen einen Kreisverband dürfen nur ergriffen werden, wenn dem Kreisverband spätestens vier Wochen vorher die Maßnahme angekündigt wurde. Der Parteivorstand einem Landesverband die Weisung erteilen, Maßnahmen dieser Art durchzuführen.

Artikel 27 Schiedsgerichte

1. Die NNP richtet Parteischiedsgerichte ein. Es ist ein Bundesschiedsgericht und jeweils ein Schiedsgericht in jedem Landesverband aufzustellen und zu besetzen.
2. Die Schiedsgerichte sind für Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, über Auslegung und Anwendung der Satzung und Verfahren nach Artikel 7 der Satzung zuständig.
3. Das weitere wird in einer zu errichtenden und vom Bundesparteitag zu beschließenden Schiedsgerichtsordnung der NNP geregelt, welche nach deren Beschließung Bestandteil der Bundessatzung wird.
4. Die Schiedsgerichtsordnung hat das Verfahren und die zu treffenden Maßnahmen in folgenden Fällen zu regeln:
 - Ausschlussverfahren gegen Mitglieder gemäß Artikel 7 der Satzung
 - Sofortmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß Artikel 7 Ziffer 3. der Satzung,
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gemäß Artikel 9 der Satzung
 - Ordnungsmaßnahmen gegen Organe und Gebietskörperschaften gemäß Artikel 16 der Satzung
 - Vereinsrechtliche Streitigkeiten von Organen untereinander und zwischen Organen und Mitgliedern
 - Notstandsmaßnahmen gemäß Artikel 29 der Satzung.

Artikel 28 Auskunftspflichten

1. Parteimitglieder, die ab Kreisverband aufwärts eine leitende Position in der NNP einnehmen, sind gegenüber dem jeweiligen Landesvorstand zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang und zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet, das nicht älter als drei Monate ist, verpflichtet.
2. Kandidaten und Bewerber auf Parteiämter und Parteimitglieder, die eine Kandidatur annehmen, sind verpflichtet, vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur lückenlos Mitteilung über etwaige Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten — ohne Rücksicht auf Grund oder Zeitpunkt der Verurteilung — gegen sie ausgesprochen wurden oder ob ein Strafverfahren anhängig ist. Auch haben diese anzugeben, ob und wann gegen sie ein Insolvenzverfahren stattgefunden hat, sie eine Erklärung an Eides Statt über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben hatten. Diese Mitteilung und das Führungszeugnis sind dem Landesvorstand vorzulegen.
3. Fehlen diese Mitteilungen und die Vorlage des Führungszeugnisses vor Annahme des Amtes oder der Kandidatur, so hat der Landesvorstand diese mit Fristsetzung anzufordern.
4. Der Parteivorstand hat dieselben Rechte wie unter Ziffern 1. bis 3.
5. Kommt ein Amtsträger oder ein Kandidat seinen Pflichten nach diesem Artikel der Satzung nicht oder nicht fristgemäß nachgekommen, so gilt seine Weigerung als Verstoß gegen die Satzung und gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei im Sinne von Art. 7 der Satzung.

Artikel 29 Notstand

1. Für den Fall des Vorliegens ernsthaften Anlasses für die Annahme, dass unter Mitwirkung von Parteimitgliedern versucht wird, dass die Partei entgegen ihre demokratischen Grundsätze beeinflusst oder ihre Struktur und Organisation unter die Vormundschaft parteifremder Kräfte, Vereinigungen oder Dienste gestellt werden soll, so kann das Parteipräsidium den Zustand des „Organisatorischen Notstande“ feststellen. Sollte dies örtlich begrenzt sein, kann der Landesvorstand den „Organisatorischen Notstand“ für diesen Gebietsverband feststellen. In plötzlich auftretenden Fällen kann ein bevollmächtigtes Präsidiumsmitglied den „Organisatorischen Notstand“ feststellen.
2. Wird der „Notstand“ festgestellt, so ist das Parteipräsidium oder der zuständige Landesvorstand berechtigt und befugt, mit einstweiliger Wirkung Vorstände nachgeordneter Verbände und Ebenen zu suspendieren und deren Geschäfte auf kommissarische Beauftragte zu übertragen. Es können Feststellungen getroffen werden, dass einzelne Untergliederungen der Partei auf Grund einer von ihnen eingenommenen Haltung oder durch von ihnen gesetzte Handlungen ihre Zugehörigkeit zur Partei verlieren, wenn sie auf ihrem Verhalten verharren oder ein die Partei schädigendes Verhalten dennoch fortführen.
3. Das Parteipräsidium bzw. der zuständige Landesvorstand hat in Fällen des Notstandes das Recht parteiorganisatorische Maßnahmen zu treffen durch welche die Geschlossenheit, der Partefriede und die Handlungsfähigkeit der Partei wiederhergestellt oder erhalten werden kann. Alle diese Maßnahmen müssen durch den Parteivorstand bei seiner nächsten Sitzung bestätigt werden. Die endgültige Bestätigung ist dem Bundesparteitag vorbehalten, wenn dieser zum nächsten Male zusammenkommt. Abgeschlossene oder tatsächlich unumkehrbare Maßnahmen bedürfen keiner Bestätigung.

Artikel 30 Rechtsbehelfe

1. Gegen Maßnahmen nach Artikel 29 steht den betroffenen Mitgliedern, Organen und Verbänden die Beschwerde zu. Diese hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen sieben Tagen nach Verkündung der Notstandsmaßnahme beim zuständigen Landesschiedsgericht einzulegen. Bestätigt das Landesschiedsgericht die Notstandsmaßnahme, kann der Betroffene binnen sieben Tagen nach der Entscheidung sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht einlegen.
2. Werden Maßnahmen eines Landesvorstandes durch das Landesschiedsgericht aufgehoben, ist die Entscheidung endgültig. Hebt das Landesschiedsgericht Maßnahmen des Parteipräsidiums auf, kann dieses sofortige Beschwerde beim Bundesschiedsgericht erheben.

Artikel 31 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 32 Sitz

Die Partei hat ihren Sitz in Berlin.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Gründungsmitglieder der Partei am 23.10.2014 in Berlin beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Neue Nationale Partei (NNP)

Selbstverständnis und Grundsatzprogramm

National bedeutet „die Nation betreffend“. Was betrifft unsere Nation? Wir sind ein Vielvölkerstaat, im Herzen Europas und beherbergen bereits viele Nationalitäten und Kulturen. Von daher sehen wir uns als Sammelpunkt aller ethnischen und religiösen Kulturen. Die deutsche Geschichte erlebte über Jahrhunderte hinweg und fortlaufend den Zuzug von Menschen aus anderen Kulturen. Diese bereicherten vielfältig das Gesellschaftsleben in unserem Lebensraum. In diesem Sinne wollen wir Partei sein.

Leider wurde durch ein dunkles Kapitel, dem des Nationalsozialismus, der Begriff der Nation zweckentfremdet. Später aufgegriffen durch unzählige „Rechte Parteien“, wurde diese Zweckentfremdung in verschiedenster Schattierung weiter geführt.

Wir wollen dies ändern, weshalb wir uns „Neue Nationale Partei“ nennen, die grundsätzlich die gesamte Menschheit als Nation ansieht. Die kommenden Probleme einer Welt mit über sechs Milliarden Menschen in steigender Tendenz sind auch in unserem Lebensraum, der Bundesrepublik Deutschland und dem sich vereinigenden Europa, nur über den Begriff der Globalnation zu bewältigen.

Der Grundsatz der Gleichheit, Freiheit und Würde eines jeden Menschen gilt für uns absolut.

Das Ideal des Weltfriedens ist für uns Leitbild aller Politik.

Demnach ist die Neue Nationale Partei eine soziale und liberale Partei, die danach strebt, dem Menschen ein möglichst staatsfreies, friedliches Leben zu ermöglichen.

Der Staat hat mit seinen Institutionen dafür zu sorgen, dass sich der Mensch in ihm frei entfalten kann. Er soll weniger Autorität sondern vielmehr lebensgestaltender und helfender Begleiter sein. Wir betonen deshalb vor allem das Sozial- und Wohlfahrtsprinzip. Wir anerkennen vollumfänglich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und betonen deren Einordnung und Bestimmung durch die unveräußerlichen Grund- und Menschenrechte. Das Grundgesetz soll durch eine Verfassung ersetzt werden, über die die gesamte Bevölkerung abstimmen soll. Diese Verfassung ist hinsichtlich der Grund- und Menschenrechte nicht disponibel.

Wir, die Gründungsmitglieder, haben in der Neuen Nationalen Partei folgende Grundsätze und vorrangigen Ziele nach intensiver Diskussion formuliert, wobei eine Nummerierung bewusst vermieden wurde:

Alle Menschen sind gleich.

Jeder friedliche Mensch ist in Deutschland willkommen, ungeachtet seiner religiösen oder ethnischen Herkunft und ungeachtet seiner Beweggründe, nach Deutschland einzureisen.

Die sofortige Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft ist möglich. Sie darf jederzeit wieder abgelegt werden. Wir verkennen nicht, dass dieser Grundsatz von der Kapazität zur Aufnahme begrenzt ist.

Das Recht auf Asyl wird damit obsolet, Asylanträge und Abschiebungen entfallen. Asylbewerberheime und Flüchtlingsunterkünfte sind zu beseitigen und durch sozialen Wohnungsbau zu ersetzen.

Die rasche und völlige Integration der Neubürger, die gleichwohl ihre religiöse oder ethnische Kultur pflegen sollen und dürfen, hat zum Ziel eine rasche Überführung ins Arbeits- und Sozialleben, was durch günstigen Wohnraum, staatliche Leistungen und kostenlose Sprachkurse zu unterstützen ist.

Das aktive und passive Wahlrecht ist ab 16 Jahren zu gewähren. Mit 16 Jahren soll die Volljährigkeit eintreten. Die volle Strafmündigkeit soll grundsätzlich jedoch erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten. Bis dahin gilt ohne Einschränkung das Jugendstrafrecht.

Das Recht auf freie, uneingeschränkte Religionsausübung wird gewährleistet. Freiwillige Religionskurse jedweder Religion sind an den Schulen und in der Erwachsenenbildung anzubieten.

Die Lehrmittelfreiheit an Schulen ist zu garantieren. Schul- und Studiengebühren werden abgeschafft. Lernen ist staatlicher Auftrag und von diesem kostenfrei zu gewährleisten. Die Erwachsenenbildung ist gegen geringe Kostenbeteiligung zu fördern und zu fordern.

Kostenfreie Krankenversorgung, Kranken- und Altenpflege sowie menschenwürdiges Sterben sind staatlicher Auftrag.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Energie, Wärme und Wasser ist Mindestbedarf und muss jedem Bürger kostenfrei zur Verfügung stehen. Sie darf nicht privatisiert werden sondern ist als staatlicher Auftrag zu gewährleisten und aus dem Steueraufkommen zu finanzieren.

Die Menschen haben einen Anspruch auf preiswerte und gesunde Ernährung. Die Versorgung der Menschen mit Nahrungsmitteln darf nicht vom Gewinnstreben bestimmt sein. Grundnahrungsmittel sind steuerlich zu begünstigen mit dem Ziel der vollumfänglichen Steuerfreiheit.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in allen Bereichen des sozialen Lebens ist staatlich zu fördern. Die Erziehung der jungen Menschen zur Hilfsbereitschaft für andere ist Bestandteil staatlicher Fürsorge im Sinne eines neuen Generationenvertrages. Alte Menschen sind erfahrene Menschen, die aktiv an der Gestaltung des sozialen Lebens teilnehmen sollen.

Wirtschafts- und Finanzpolitik soll dem sozialen Gedanken in der Gesellschaft Rechnung tragen. Sie soll der Bedarfsdeckung und weniger der Bedarfsweckung dienen. Qualität und Sicherheit genießen im Wirtschafts- und Finanzverkehr Vorrang. Es soll Transparenz und Verantwortung Geltung gewinnen. Staats- und Privatverschuldung sind nicht die Wege zum Wohlstand.

Wir befürworten eine freie und soziale Marktwirtschaft. Die Sozialbindung des Eigentums ist zu betonen.

Abhängig Beschäftigte sollen für ihre Leistungen so entlohnt werden, dass sie ihre Grundbedürfnisse wie Wohnung, Kleidung und Ernährung ohne staatliche Unterstützung bewältigen können. Sie sollen ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung haben, um am Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich regelmäßig erholen und eigenen Begabungen und Neigungen nachgehen zu können. Selbständige sind zu fördern. Ihnen müssen zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen gewährt werden, um die Selbständigkeit beginnen und fortführen zu können.

Grundsätzlich ist selbst bewohntes Wohnungseigentum zu fördern. Eigentum am selbst bewohnten Wohnraum ist dem Wohnen zur Miete vorzuziehen, insbesondere bei Familien. Dies zu befördern ist staatliche Aufgabe.

Die Familie steht unter staatlichem Schutz. Sie zu fördern ist ein besonders wichtiges Aufgabengebiet der NNP.

Die Bundeswehr nimmt ausschließlich Verteidigungsaufgaben zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland wahr. Auslandseinsätze finden nicht statt. Es sollte eine freiwillige Wehrpflicht eingeführt werden. Wehrpflichtige sind das Gewissen von Streitkräften. Die Bundeswehr wird dabei durch freiwillige regionale Selbstschutzgemeinschaften unterstützt. Sämtliche militärischen Einrichtungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dienen ausschließlich der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bevölkerung.

Wir verstehen uns als Friedenspartei mit dem Fernziel, dass die Bundesrepublik Deutschland aus bestehenden Militärbündnissen als aktiver Partner austritt.

Staatsgrenzen dürfen nur noch symbolischen Charakter haben, ähnlich denen der föderalen Ländergrenzen.

Minderheiten genießen den besonderen Schutz des Staates. Das Bewusstsein für und die Wahrnehmung von Minderheiten sollte verstärkt in die Erziehung und Bildung der Menschen einfließen.

Die Menschen haben freien Zugang zu sämtlichen Informationsquellen und dürfen uneingeschränkt aus diesen schöpfen. Sie dürfen eigene Informationen und Meinungen ungestraft verbreiten.

Es sollen bestehende Hierarchien abgebaut werden. Quotenregelungen lehnen wir ab, da diese einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung darstellen. Flache Hierarchien sind durch Bildung und Erziehung der Bürger zu friedlichen, sozialen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten, die sich dem gesellschaftlichen Ganzen verpflichtet fühlen, zu erreichen.

Die Neue Nationale Partei streitet mit diesen Grundsätzen friedlich um Zustimmung und nimmt an Wahlen teil.